

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Härtebeiträge an Betroffene des Attentates  
vom 27. September 2001**

vom 28. März 2002<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,  
beschliesst:*

§ 1

*Rahmenkredit*

Es wird ein Rahmenkredit von 2 Millionen Franken für die Ausrichtung von Härtebeiträgen an Betroffene des Attentates vom 27. September 2001 bewilligt.

§ 2

*Zuständigkeit*

Der Regierungsrat ist zuständig, Härtebeiträge an die einzelnen Betroffenen auszurichten.

§ 3

*Befristung*

Dieser Beschluss ist auf zehn Jahre seit Inkrafttreten befristet.

§ 4

*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 27, 375

<sup>2)</sup> BGS 111.1

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am 8. Juni 2002